

(4) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungs- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl des Mitglieds wegfallen.

(5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Insbesondere oblie, ihr folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, wobei der Vertreter der Stadt Gießen und der des Landkreises Gießen nicht wählbar sind,
2. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter, ausgenommen sind der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter,
3. die Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter, ausgenommen sind der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter,
4. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Gießen nach § 5 Abs. 4, Satz 2 und 5 HSpG und § 29 Abs. 1 und 4 der Satzung der Sparkasse,
5. der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
6. die Festsetzung der den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu zahlenden Sitzungsgelder,
7. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse (§ 10 HSpG),
8. die Verteilung von Überschüssen der Sparkasse nach § 15 dieser Satzung,
9. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,
10. die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse,
11. die Änderung der Verbandssatzung,
12. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Den Sitzungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorstand soll vorher gehört werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Zahl der Verbandsmitglieder vertreten ist.

Bei Beschlusßunfähigkeit der Versammlung kann bis vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Gemeindevorstand bis zu 1000 Einwohnern haben eine Stimme, jede volle weitere 1000 der Einwohnerzahl ergibt eine weitere Stimme. Der Landkreis Gießen hat 18 Stimmen.

Maßgebend sind die vor der Sitzung der Versammlung vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten Einwohnerzahlen, bezogen auf die nach § 2 zum Verbandsgebiet gehörenden Gebiete.

Soweit die Vertretungsbefugnis der Vertreter dem Vorsitzenden nicht bekannt ist, muß sie nachgewiesen werden.

- (5) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Abweichungen von der Sparkassen Mustersatzung und Beschlüsse nach § 7 Ziff. 2, 3, 4, 5, 10, 11 und 12 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen.

- (6) Geheimabstimmung ist unzulässig. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wahlen können durch Zurufe oder Handaufheben erfolgen, wenn keiner der anwesenden Vertreter widerspricht.

- (7) Kein Vertreter darf bei Angelegenheiten beratend oder abstimmend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Versammlung.

- (8) Der Vorstand und die Mitglieder der Organe der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Versammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der Versammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

- (9) Über die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.

- (2) Die Versammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählbaren Personen.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vertreter in der Versammlung sein.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Ihm obliegen

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Gießen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 5 HSPG, § 29 Abs. 1 und 4 der Satzung der Sparkasse,
3. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 4 HSPG,
4. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes die Beschlusfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

- (2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig absandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.

- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlusfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.